

§ 23 Sbg. SR 1966 § 23

Sbg. SR 1966 - Salzburger Stadtrecht 1966

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2025

- (1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte haben vor Antritt ihres Amtes vor dem versammelten Gemeinderat in die Hand des Landeshauptmannes ein Gelöbnis abzulegen.
- (2) Die Angelobung erfolgt nach den Bestimmungen des§ 6 Abs. 3 unter Einschaltung der Worte "auch in meiner Eigenschaft als Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter, Stadtrat)" in die Gelöbnisformel.
- (3) Mit der Angelobung gilt das Amt als angetreten.

In Kraft seit 16.07.1966 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at